

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 25 (1946)  
**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Hinweise auf neue Bücher

**Autor:** E.J.W.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

daß Siegerstaaten über Leute aus dem besiegten Staat zu Gericht saßen. Wir haben allerdings bereits betont, daß es sich nicht um eine Rache des Siegers gegenüber dem Besiegten handelte und daß internationale Rechtsgrundsätze die Grundlage bildeten. Diese Bemerkung ist auch nicht im Sinne eines Vorwurfes an die Siegerstaaten gedacht, sondern berührt eine rein grundsätzliche Frage. An der letzten schweizerischen Juristentagung wurde allerdings erklärt, daß das Legalitätsprinzip bei politischen Strafverfahren nicht unbedingt gelte, das heißt daß bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes die Staatsgewalt nicht verpflichtet ist, sofort ein Strafverfahren einzuleiten. Sie kann die weitere Entwicklung abwarten. Der Grundsatz, wonach beim Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes ein Verfahren eröffnet werden muß, ist dadurch auf politischem Gebiet abgeschwächt, ja vielleicht sogar durchbrochen worden. Wenn wir auch diesen Grundsatz anerkennen wollten, so bedeutet es immerhin noch einen großen Schritt bis zu dem Grundsatz, der heute noch im internationalen Recht leider Geltung haben muß; denn dort werden Strafverfahren wegen politischer Delikte meist nicht durchgeführt, weil die tatsächliche Gewalt, solche Verbrechen zu ahnden, fehlt. Es sind also nicht Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Verfahrens maßgebend, sondern die mangelnde Möglichkeit der Durchsetzung des Verfahrens ist ausschlaggebend. Das Hindernis bildet das Fehlen einer internationalen Organisation, welche nicht nur Rechtsgrundsätze aufstellt, sondern sie auch durchsetzt. Solange aber alle Staaten bestrebt sind, nichts von ihrer Souveränität preiszugeben, wird das internationale Recht auf einer primitiven Stufe stehenbleiben. Es wird also nur dann möglich sein, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze durchzusetzen, wenn zufälligerweise der Angeklagte einem schwachen oder besiegten Staat, die Richter und Ankläger einer Großmacht oder den Siegern angehören. Diesen Mangel zu beheben, ist die Aufgabe künftiger Generationen. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß die Schaffung der UNO und der Nürnberger Prozeß den Beginn dazu darstellen können.

## *Hinweise auf neue Bücher*

Herbert Bachmann, *Wirtschaftswille und Wert*. Verlag A. Francke AG, Bern 1945. 214 Seiten.

Der Ausgangspunkt des Verfassers, genetisch die Bildung des Wirtschaftswillens im Individuum zu untersuchen und auf die soziale Struktur der Gesellschaft zurückzuführen, ihn aus dem Zusammenhang mit dem Leben der Wirtschaftssubjekte zu verstehen, ist wertvoll und richtig. Auch der Hinweis auf die Tatsache, daß die Tauschabsichten durch die Tauschaussichten bestimmt würden, ist sachlich wertvoll. Aber diese an und für sich wertvollen Grundgedanken werden durch die methodisch unrichtige Arbeitsweise des Verfassers nach und nach in ein Gestrüpp tautologischer Konstruktionen und unübersichtlicher und erkenntnismäßig wertloser Schemata eingebaut, so daß das Ziel, die Kritik der Werttheorie zu ihrer Weiterbildung weiterzutreiben, keineswegs erreicht wird. Viel guter Wille wird vertan in der Fixierung von «L-Programmen», «L-Berichten», «L-Systemen», ohne daß damit mehr als tautologische Behauptungen formuliert worden wären. Die Logik ist auch in geometrischer Verkleidung bloß ein Apparat, der das in anderer Form wiedergibt, was als Voraussetzung eingeworfen wurde.

E. J. W.